

27. November 2018

Konformitätsbestätigung Ferkelbeißring Natur und Beißkugel Natur

Hiermit bestätigen wir, dass die Produkte „Beißkugel Natur“ (Art. 22649) und „Ferkelbeißring Natur“ (Art. 22645 und 22646) folgende Merkmale erfüllen:

- gesundheitlich unbedenklich
- untersuchbar und bewegbar
- veränderbar
- organisch
- bergen kein Risiko einer Schadstoffbelastung oder einer Verletzung

Damit erfüllen diese Produkte u.a. die Anforderungen

- der EU-Richtlinie EG 2008/120 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- der deutschen Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)
- des QS-Systems (QS Qualität und Sicherheit GmbH) für tiergerechte Haltung
- der „Initiative Tierwohl“ der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung

Die entsprechenden Anforderungen sind im Einzelnen auf der Folgeseite aufgeführt.

Die o.g. Produkte bestehen aus einer Mischung von aus Zuckerrohr gewonnener Polymilchsäure (PLA) und Holzfasern. Das PLA auf Zuckerrohrbasis wurde auf Konformität mit den Anforderungen nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 10/2011 geprüft und entspricht den Anforderungen der Norm EN 13432. Die Holzfasern bestehen aus HACCP-konformem Laubholz aus zertifizierter, nachhaltiger Waldbewirtschaftung.

Hiermit bestätigen wir, dass die Produkte zu **100% aus organischen, natürlich nachwachsenden, gentechnisch nicht veränderten, lebensmittelkonformen und biologisch abbaubaren Rohstoffen** bestehen.

Anforderungen der EU-Richtlinie EG 2008/120 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen gemäß Anhang 1, Kapitel 1, Abschnitt 4:

„[...] müssen Schweine ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z. B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.“

Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) gemäß § 26 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Schweinen:

„(1) Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass [...] jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das
a) *das Schwein untersuchen und bewegen kann und*
b) *vom Schwein veränderbar ist*
und damit dem Erkundungsverhalten dient.“

Anforderungen des QS-Systems (QS Qualität und Sicherheit GmbH) für tiergerechte Haltung gemäß QS-Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung, Kapitel 3.2.14 Beschäftigungsmaterial:

„In einstreulosen Ställen muss jedes Schwein jeden Alters jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial haben, welches das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient (z. B. Holz oder Hartgummi an einer Kette, Stroh, Raufutter).

Es dürfen keine Gegenstände eingesetzt werden, die offensichtlich das Risiko einer Schadstoffbelastung bergen, wie z. B. Kanister von Pflanzenschutz- oder Reinigungs- / Desinfektionsmitteln, außerdem keine Gegenstände, die das Risiko einer Verletzung der Tiere mit Spliterrückständen in der Zunge bergen, z. B. Drahtseile, Autoreifen, Schläuche mit Metallverstärkungen oder scharfkantige Kunststoffteile.“

Anforderungen der „Initiative Tierwohl“ der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung gemäß Kriterienkatalog Ferkelaufzucht/Schweinemast/Sauenhaltung, Kapitel 1.7 Zusätzliches organisches Beschäftigungsmaterial:

„Zusätzlich zum gesetzlich geforderten Beschäftigungsmaterial muss allen Tieren jederzeit weiteres, organisches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung gestellt werden. Das Beschäftigungsmaterial muss gesundheitlich unbedenklich und veränderbar sein.“

Buchbach, den 27.11.2018

A handwritten signature in blue ink that reads "Ulli Kerbl".

Albert Kerbl GmbH